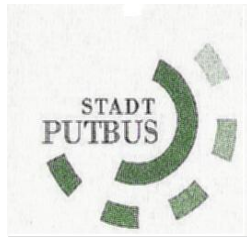


# PUTBUSSE NACHRICHTEN



AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT DER STADT PUTBUS  
Sonderdruck Nr. 02/2023 ▪ XXXIV. JAHRGANG ▪ 30.05.2023

---

## Entgeltordnung der Stadt Putbus für die Benutzung des Hafens Lauterbach

– Hafenenutzungsentgeltordnung –

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V, S. 467) hat die Stadtvertretung der Stadt Putbus in ihrer Sitzung am 27. März 2023 folgende Hafenenutzungsentgeltordnung beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Entgeltordnung gilt für den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Hafen Lauterbach der Stadt Putbus.
- (2) Das entgeltpflichtige Hafengebiet umfasst die im Verantwortungsbereich der Stadt Putbus liegenden Land- und Wasserflächen, einschließlich der darauf befindlichen baulichen Anlagen mit Ausnahme der zur Vermietung vorgesehenen Gewerbeeinheiten und Flächen. Die Grenzen des Hafengebietes sind auf der Übersichtskarte in Anlage 1 dargestellt.
- (3) Der Eigenbetrieb Stadt Putbus nimmt im Auftrag der Stadt Putbus die Aufgaben und Pflichten der Bewirtschaftung des Hafengebietes wahr.
- (4) Die Stadt Putbus behält sich vor, individuelle Regelungen und Verträge zur Nutzung des Hafengebietes zu vereinbaren.

### § 2 Entgeltarten

Für die Benutzung des Hafens sind

- Hafennutzungsentgelte,
- Kaibenutzungsentgelte,
- Liegeentgelte,
- Entgelte bei Stornierung
- Entgelte für Versorgungsleistungen sowie
- Standortentgelte

nach dem Entgelttarif in Anlage 2 zu entrichten.

### § 3 Bemessungsgrundlagen

- (1) Die Grundlage für die Berechnung der Entgelte bei Schiffen ist die Bruttoreaumzahl (BRZ) nach dem gültigen Schiffs-messbrief.

- (2) Bei der Bemessung der Entgelte nach dem laufenden Meter wird die Länge auf volle Meter abgerundet.
- (3) Bei der Bemessung der Entgelte nach der Grundfläche wird das Ergebnis aus der größten Länge (abgerundet auf volle Meter) multipliziert mit der größten Breite (aufgerundet auf halbe Meter) zugrunde gelegt.
- (4) Werden Entgelte nach Zeitabschnitten erhoben, so ist für jeden angefangenen Zeitabschnitt das volle Entgelt zu entrichten.
- (5) Bei der Berechnung der Kaibenutzungsentgelte wird die Anzahl der Passagiere des jeweiligen Schiffs zu Grunde gelegt.
- (6) Für die Berechnung der Entgelte für Versorgungsleistungen wird der Verbrauch zugrunde gelegt.

#### **§ 4 Erhebung, Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit und Schuldner der Entgelte**

- (1) Die Hafengebührentgelte nach dieser Ordnung werden von der Stadt Putbus erhoben. Sie kann Dritte mit der Einziehung der Entgelte beauftragen.
- (2) Die Pflicht zur Entrichtung von Entgelten nach § 2 entsteht mit der Inanspruchnahme des entgeltpflichtigen Hafengebietes und der dazugehörigen Einrichtungen. Die Entgelte werden, solange nichts anderes vereinbart ist, mit der Nutzung der Einrichtung fällig.
- (3) Die Eigentümer und die Benutzer der Fahrzeuge sind als Gesamtschuldner entgeltpflichtig.
- (4) Die einzelnen Entgeltsätze sind dem Entgelttarif der Anlage 2 zu dieser Ordnung zu entnehmen.

#### **§ 5 Entgeltbefreiung**

- (1) Von der Zahlung der Liegeentgelte sind befreit:
  - a) Fahrzeuge der Bundeswehr,
  - b) Fahrzeuge, die für hoheitliche Aufgaben oder Forschungsaufgaben des Bundes, des Landes oder der Stadt Putbus eingesetzt werden.
  - c) ausländische Regierungsfahrzeuge, die ihre Staatsflagge führen und nur zu Staatszwecken benutzt werden,
  - d) Lotsenfahrzeuge, Feuerlöschboote, Seenotrettungsboote, Eisbrecher, Wasserbaufahrzeuge, Hafenbarkassen und Versetzboote (Festmacher), wenn sie für ihre eigentlichen Aufgaben eingesetzt werden,
  - e) Schiffe und Geräte, die den Hafen als Nothafen anlaufen, solange die Notlage anhält, sowie Schiffe, die den in Not geratenen Schiffen und Geräten Hilfe leisten,
  - f) Beiboote und Barkassen, die zu Entgeltpflichtigen oder nach dieser Ordnung befreiten Fahrzeugen und Geräten gehören,
  - g) Schulschiffe, die nur zu Ausbildungszwecken dienen,
  - h) Schiffe, die auf offizielle Einladung des Landes Mecklenburg-Vorpommern oder der Stadt Putbus den Hafen Lauterbach anlaufen.
- (2) Von der Zahlung der Liegeentgelte sind außerdem Wasserfahrzeuge befreit, die aufgrund ihrer Größe (Schiffslänge) den Hafen bei Dunkelheit oder aus witterungsbedingten Gründen (Niedrigwasser, Eisverhältnisse) den Hafen nicht verlassen können.

#### **§ 6 Mitteilungspflichten**

- (1) Die Fahrzeugführer haben die zur Abrechnung erforderlichen Daten ihrer Fahrzeuge unverzüglich nach ihrer Ankunft bzw. vor Verlassen des Hafens über das Hafenamt der Stadt Putbus anzugeben und auf Verlangen die Schiffs-, Lage- und Beförderungspapiere vorzulegen. Sofern hierfür Vordrucke herausgegeben werden, sind diese zu benutzen. Werden keine Papiere vorgelegt, werden die für die Berechnung der Entgelte notwendigen Daten auf Kosten des Zahlungspflichtigen geschätzt.

- (2) Die Mitteilungspflichtigen können durch Beauftragte (z. B. Schiffsmakler) vertreten werden. Sie bleiben jedoch für die vollständige und richtige Mitteilung verantwortlich.

### **§ 7 Stundung und Erlass**

- (1) Die Entgelte können gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.
- (2) Die Entgelte können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre oder für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde.

### **§ 8 Vertragsstrafe**

- (1) Eine Verpflichtung zur Zahlung einer Vertragsstrafe in einer Höhe von 500,00 EUR bis 1.500,00 EUR besteht, wenn der Nutzer
- a) die Einrichtung entgegen der Vereinbarung nutzt,
  - b) gegen die Hafensordnung des Hafens Lauterbach verstößt,
  - c) vorsätzlich oder leichtfertig Falschangaben, in Bezug auf die für die Entgeltordnung relevanten Daten macht.

Die Höhe der Vertragsstrafe wird fallbezogen festgelegt.

- (2) Die Geltendmachung weiterer Ansprüche ist durch die Zahlung einer Vertragsstrafe nicht ausgeschlossen.

### **§ 9 Verwendung von Daten**

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgabe im Rahmen der Veranlagung nach dieser Entgeltordnung ist die Stadt Putbus der Erhebung der benötigten (z.B. personen- und schiffsbezogenen) Daten nach Maßgabe des DSGVO M-V befugt.
- (2) Die Daten dürfen von der Stadt Putbus nur zum Zweck der Abgabenerhebung nach dieser Entgeltordnung verwendet und verarbeitet werden.
- (3) Die Stadt Putbus kann sich zur Ermittlung, Verarbeitung und Speicherung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabeberechnung und der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgabe Dritter bedienen.

### **§ 10 Übergangsregelung**

Soweit Hafenbenutzungsentgelte für Zeiträume nach dem Inkraft-Treten dieser Ordnung gezahlt wurden, werden diese auf die Entgelte nach dieser Ordnung angerechnet.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Putbus, 12.04.2023

B. Wilke  
Bürgermeisterin

(Siegel)

### **Anlagen**

- (1) Übersichtskarte
- (2) Entgelttarif



Die nachfolgend ausgewiesenen Bruttobeträge enthalten die Umsatzsteuer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen mit einem derzeit gültigen Steuersatz von 19%.

#### **1. Hafennutzungsentgelte**

Für Schiffe der Flusskreuzfahrt, Ausflugsfahrt und Schiffe im regelmäßigen Liniendienst betragen für jeden Hafenanlauf (bestehend aus einem Eingang und einem Ausgang) die Hafennutzungsentgelte:

	Einheit	Entgelt (Nettobetrag)	Entgelt (Bruttobetrag)
für Flusskreuzfahrtschiffe bis 20. Anlauf	BRZ	0,40 €	0,48 €
ab 21. Anlauf	BRZ	0,20 €	0,24 €
für Schiffe Ausflugsfahrt bis 150. Anlauf	BRZ	0,40 €	0,48 €
ab 151. Anlauf	BRZ	0,20 €	0,24 €
für Schiffe im Liniendienst bis 300. Anlauf	BRZ	0,40 €	0,48 €
ab 301. Anlauf	BRZ	0,20 €	0,24 €

## 2. Kaibenutzungsentgelte

Für die Benutzung der Kaianlagen durch Passagiere von Schiffen der Flusskreuzfahrt, Ausflugsfahrt und Schiffen im regelmäßigen Liniendienst betragen die Kaibenutzungsentgelte für jeden Eingang:

	Einheit	Entgelt (Nettobetrag)	Entgelt (Bruttobetrag)
Passagiere Flusskreuzfahrt	je Passagier	1,00 €	1,19 €
Passagiere Schiffe Ausflugsfahrt u. Liniendienst	je Passagier	0,75 €	0,89 €

## 3. Liegeentgelte

Für Wasserfahrzeuge und sonstige Schwimmkörper, die einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, betragen die Liegeentgelte:

	Einheit	Entgelt (Nettobetrag)	Entgelt (Bruttobetrag)
für Passagier- und Frachtschiffe bis 500 BRZ	BRZ/Tag	0,25 €	0,30 €
für Passagier- und Frachtschiffe ab 501 BRZ	BRZ/Tag	0,21 €	0,25 €
für Passagier- und Frachtschiffe bis 4 Stunden	BRZ	0,17 €	0,20 €
für Sportboote	lfdM/Tag	2,10 €	2,50 €
für Mehrumpfboote	lfdM/Tag	2,94 €	3,50 €
für Traditionsschiffe	lfdM/Tag	1,68 €	2,00 €
für sonstige Gewerbeschiffe	qm/Tag	1,93 €	2,30 €
für Arbeitsbühnen, Plattformen ohne eigenen Antrieb	qm/Tag	0,51 €	0,60 €
für Dauerlieger Fischerei	qm/Jahr	19,58 €	23,30 €
für Dauerlieger Sportboote	qm/Jahr	29,33 €	34,90 €
für Dauerlieger Traditionsschiffe	qm/Jahr	19,58 €	23,30 €
für Dauerlieger Gewerbeschiffe	qm/Jahr	53,78 €	64,00 €

## 4. Entgelte bei Stornierung

Bei Stornierungen von Anläufen der Flusskreuzfahrt betragen die Entgelte:

	Einheit	Entgelt (Nettobetrag)	Entgelt (Bruttobetrag)
bei weniger als 24 h vor Anlauf	BRZ/Tag	0,34 €	0,40 €
bei weniger als 48 h vor Anlauf	BRZ/Tag	0,17 €	0,20 €

## 5. Entgelte für Versorgungsleistungen

Die Entgelte für Strom und Frischwasser werden auf der Grundlage der Abrechnungen der jeweiligen Ver-/Entsorgungsunternehmen festgelegt und können während der Gültigkeit dieser Entgeltordnung dementsprechend angepasst werden. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung betragen die Entgelte:

	Einheit	Entgelt (Nettobetrag)	Entgelt (Bruttobetrag)
für Strom	kWh	0,32 €	0,38 €
für Frischwasser	m <sup>3</sup>	2,94 €	3,50 €

## 6. Standentgelte

Für die Nutzung der landseitigen nicht vermieteten Freiflächen für Verkaufsstände, deren Aufstellung durch den Eigenbetrieb Stadt Putbus genehmigt wurde, beträgt das Standentgelt:

	Einheit	Entgelt (Nettobetrag)	Entgelt (Bruttobetrag)
je angefangenen lfd. m Standfläche	lfdM/Tag	5,88 €	7,00 €
bei Veranstaltungen je angef. lfd. m Standfläche	lfdM/Tag	10,08 €	12,00 €
bei Veranstaltungen für Standfläche gesamt	Tag	504,20 €	600,00 €

**Satzung der Stadt Putbus  
über die Aufhebung der Hafenenutzungsgebührensatzung**

Auf der Grundlage der §§ 5 und 22 Abs. 3 Ziff. 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V, S. 467) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V, S. 1162) hat die Stadtvertretung der Stadt Putbus in ihrer Sitzung am 27. März 2023 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

**§ 1 Aufhebung der Satzung**

Die Satzung der Stadt Putbus über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hafens Lauterbach (Hafenenutzungsgebührensatzung) vom 8. Mai 2006 wird aufgehoben und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Putbus, den 12.04.2023

B. Wilke  
Bürgermeisterin

(Siegel)

**Hinweis:**

Soweit beim Erlass dieser Aufhebungssatzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Putbus geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.